

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

## **A-Post**

Bundesamt für Strassen  
ASTRA  
René Sutter  
3003 Bern

26. Juni 2017

### **Vernehmlassung zur Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung**

Sehr geehrter Herr Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, zu den titelerwähnten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Bei den Verordnungsänderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Nachvollzug der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rechtsänderungen im Rahmen der Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015 zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Den Änderungen haben Volk und Stände am 12. Februar 2017 zugestimmt.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen äussern wir uns wie folgt:

#### **1. Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV)**

Zu den Anpassungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

#### **2. Teilrevision der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV)**

Wir begrüssen, dass Rastplätze neu auch mit Anlagen für die Abgabe von alternativen Treibstoffen bzw. Antriebsmitteln versehen werden können. Dies insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung von Anlagen zur Abgabe von Elektrizität (Schnellladestationen). Im Weiteren haben wir keine Bemerkungen zur Verordnungsanpassung.

### **3. Teilrevision der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr vom 7. November 2007 (MinVV)**

Wir teilen die Einschätzung des UVEK, dass die bisherigen Erfahrungen mit der 1. und 2. Generation der Agglomerationsprogramme in gewissen Bereichen Optimierungspotential aufzeigen. Insbesondere hat sich gezeigt, dass eine Reduktion des administrativen Aufwandes für das Controlling dringend notwendig ist. Wir schätzen den Optimierungsbedarf als sehr hoch ein.

Wir begrüßen somit, dass Massnahmen in den Bereichen Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraumes sowie Verkehrsmanagement bis zu einer Kostengrenze von 5 Mio. Franken pro Massnahme in Zukunft mit Pauschalbeiträgen abgerechnet werden können. Ebenso begrüßen wir, dass für die pauschal mitfinanzierten Massnahmen nur noch eine Finanzierungsvereinbarung pro Massnahmenkategorie abzuschliessen sein wird.

Wir können nachvollziehen, dass für alle Massnahmen neu eine Umsetzungsfrist von 4 Jahren festgelegt wird. Dadurch wird in Zukunft vermieden, dass „unreife“ Projekte, basierend auf vagen Projektideen, mit den Agglomerationsprogrammen eingereicht werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Umsetzungsfrist für die Programme der 1. und 2. Generation noch nicht zum Tragen kommt.

In **Anhang 4 der MinVV** werden in einer Liste die beitragsberechtigten Agglomerationen, Städte und Gemeinden bezeichnet. Die Liste wurde erweitert.

Wir befürworten, dass die Gemeinden **Büsserach, Kleinlützel, Nunningen, Seewen und Zullwil** neu den beitragsberechtigten Gemeinden zugeteilt werden. Diese Gemeinden liegen gemäss der Siedlungsstrategie des Kantons Solothurn zwar teils im ländlichen Raum, weisen aber funktionale Beziehungen zum Perimeter des Agglomerationsprogrammes Basel auf.

Die Gemeinde **Oensingen** ist nicht in die Erweiterung der Liste beitragsberechtigter Gemeinden eingeflossen und damit weiterhin nicht in den Perimeter des Agglomerationsprogrammes AareLand aufgenommen worden. Somit wurde ein bereits mit Schreiben vom 21. Juni 2013 beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gestelltes Anliegen der Kantone Solothurn und Aargau nicht berücksichtigt. Wir beantragen aus folgenden Gründen nochmals, dass die Gemeinde Oensingen ebenfalls in die Liste der beitragsberechtigten Gemeinden aufgenommen wird:

- Gemäss der Beurteilung des Bundesamtes für Statistik BFS (2012) wird die Gemeinde Oensingen dem Raum mit städtischem Charakter zugewiesen.
- Gemäss der kantonalen Siedlungsstrategie wird Oensingen dem urbanen Handlungsraum zugeordnet und ist ein Regionalzentrum.
- Oensingen übernimmt eine zentrale Funktion im Gäu bzw. im AareLand (u.a. Entwicklungsgebiet Arbeiten, Logistikzentren, Wohnschwerpunkt Leuenfeld).
- Oensingen weist eine hohe Zahl von Zupendlern auf.
- Oensingen liegt im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogrammes AareLand und wirkt aktiv in diesem funktionalen Raum mit.

**Antrag: Die Gemeinde Oensingen ist in die Liste der beitragsberechtigten Städte und Gemeinden aufzunehmen.**

Ebenso beantragen wir, dass die Gemeinde **Selzach** in die Liste der beitragsberechtigten Gemeinden aufgenommen wird. Aus raumplanerischer Sicht sprechen folgende Gründe dafür:

- Gemäss der Beurteilung des Bundesamtes für Statistik BFS (2012) wird die Gemeinde Selzach dem Raum mit städtischem Charakter zugewiesen.
- Gemäss der kantonalen Siedlungsstrategie ist die Gemeinde Selzach dem agglomerationsgeprägten Raum zugeteilt.
- Die Gemeinde Selzach liegt im Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogrammes Solothurn und wirkt aktiv in diesem funktionalen Raum mit.

**Antrag: Die Gemeinde Selzach ist in die Liste der beitragsberechtigten Städte und Gemeinden aufzunehmen.**

**4. Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991**

Der Kanton Solothurn ist von den Änderungen der Anhänge 1 (Liste der Autobahnen) und 2 (Liste der Hauptstrassen) nicht direkt betroffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber